



Ulrich Kallfass Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand Nagold

Wichtige Informationen zum Thema Erben und Schenken



Ich berate Sie persönlich:
Ulrich Kallfass WP, StB, RB
Tel.: (0 74 52) 84 46-20





Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG)

- Mit der Erbschaftsteuerreform 2009 hat der Gesetzgeber den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 07.11.2006 umgesetzt, das Gesetz trat am 01.01.2009 in Kraft. Eckpunkte:
 - näher am Verkehrswert orientierte Bewertung von Grundvermögen, Betriebsvermögen, Anteilen von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
 - Steuerbefreiung für vermietetes Wohneigentum
 - Steuerbefreiung für das Familienheim (nur bei Erbfällen)
 - eingetragene Lebenspartner erhalten dieselben persönlichen Freibeträge wie Ehegatten
 - höhere persönliche Freibeträge für nahe Angehörige



1. Bewertung von Vermögen und Schulden

- Vor allem bei Grundstücken und Betriebsvermögen ist zunächst das Vermögen nach speziellen Verfahren zu bewerten.
- Mögliche „Verschonungsregelungen“ sind auszuwählen bzw. zu berücksichtigen.

2. Berechnung der Steuer

- Anschließend sind unter Berücksichtigung der erbschaftsteuerlichen Steuerklassen die persönlichen Freibeträge und der Steuersatz zu ermitteln.
- Freibeträge und Steuerklassen sind für Erbfälle und Schenkungen grundsätzlich identisch.



Ende 2009 wurden einige Regelungen der Erbschaftsteuerreform durch das **Wachstumsbeschleunigungsgesetz** nachgebessert:

- Verschonung von Unternehmensvermögen: Entschärfung der Behaltens- und Lohnsummenregelungen
- Senkung der Steuersätze in der Steuerklasse II
 - Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder, geschiedener Ehepartner werden bessergestellt

Steuerentlastung von Unternehmensvermögen



Ulrich Kalfass Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand Nagold

Unter bestimmten Voraussetzungen wird Betriebsvermögen von der Erbschaftsteuer befreit (Verschonungsregel).

	Regelverschonung Verschonungsabschlag in Höhe von 85 %*	Optionsverschonung Verschonungsabschlag in Höhe von 100 %
Verwaltungsvermögen (z. B. an Dritte überlassene Grundstücke, Wertpapiere, Anteile an Kapital-Gesell- schaften bis zu 25 %)	≤ 50 %	≤ 10 %
Mindestlohnsumme bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten	400 %	700 %
Behaltensregelung	5 Jahre	7 Jahre

*für die nicht begünstigten 15 % des Vermögens gibt es einen Abzugsbetrag von bis zu 150.000,00 EUR.



Steuerbefreiung für Wohnzwecke vermieteter Grundstücke

- Für Grundstücke bzw. Grundstücksteile, ist ein Verschonungsabschlag von 10 % abzuziehen wenn sie
 - zu Wohnzwecken vermietet sind,
 - im Inland oder in einem Staat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind,
 - nicht zum begünstigten Vermögen im Sinne des § 13a ErbStG 2009 gehören.



Steuerbefreiungen für Familienheime bei Erbfällen

- bei Erwerb durch den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, wenn dieser das Familienheim in den folgenden 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzt
- bei Erwerb durch ein Kind oder Stiefkind, wenn das Familienheim 200m² nicht übersteigt und die folgenden 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird
- Die Steuerbefreiung für das Familienheim fällt rückwirkend vollständig weg (Nachversteuerung), wenn der Erwerber innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb die Selbstnutzung (ohne zwingenden Grund) aufgibt (z. B. Vermietung, Verkauf).

Beispiel

Beispiel



Ulrich Kalfass Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand Nagold

Steuerbefreiung für das Familienheim

Die Erblasserin S besitzt ein Einfamilienhaus im Wert von 500.000 Euro, welches sie selbst bewohnt. Die Wohnfläche beträgt 250 qm. Zusätzlich besitzt S noch Wertpapiere in Höhe von 150.000 Euro. Nach dem Tod von S erbt ihr Sohn X die Wertpapiere und das Haus, in das er selbst einzieht.

$$\frac{500.000 \text{ Euro} \times 200 \text{ qm}}{250 \text{ qm}} = 400.000 \text{ Euro}$$

Steuerpflichtiger Teil des Hauses:

500.000 Euro – 400.000 Euro zuzüglich Wertpapiere	100.000 Euro + 150.000 Euro
Reinvermögen - Freibetrag (Steuerklasse I)	250.000 Euro - 400.000 Euro
Steuerpflichtiger Erwerb	0 Euro



Sachliche Steuerbefreiungen bei Erbfällen und Schenkungen

Personenkreis	Befreiungstatbestand	Freibetrag
Steuerklasse I und Lebenspartner	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidung	41.000,00 Euro
	andere bewegliche körperliche Gegenstände	12.000,00 Euro
Steuerklasse II und III	Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände	12.000,00 Euro
alle	Pflegepauschbetrag	20.000,00 Euro
	nur Baudenkmäler*	85 % des Werts
	Kunstgegenstände,* Kunstsammlungen	60 % des Werts

*nur wenn diese im öffentlichem Interesse liegen oder sie der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden.

Steuerklassen und Freibeträge



Ulrich Kalfass Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand Nagold

Steuerklassen und Freibeträge bei Erbfällen und Schenkungen

Steuerklasse	Verwandtschaftsgrad	steuerfrei bis
I	Ehegatte	500.000 Euro
	Kinder/Stiefkinder	400.000 Euro
	Enkel/Urenkel	200.000 Euro
	Eltern/Großeltern (im Erbfall)	100.000 Euro
II	Eltern/Großeltern (bei Schenkung) Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder, geschiedener Ehepartner	20.000 Euro
III	eingetragener Lebenspartner	500.000 Euro
	übrige Erwerber	20.000 Euro

im Erbfall
zusätzlicher Versorgungs-
freibetrag für Ehegatten,
eingetragene Lebenspartner
und Kinder



Steuertarif für Erbfälle und Schenkungen ab 01.01.2010

Wert des Vermögens nach Abzug des Freibetrags	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 Euro	30 %	43 %	50 %

Schenkung – vorweggenommene Erbfolge



Ulrich Kalfass Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand Nagold

unsere Leistung für Sie:

- Aufzeigen von Gestaltungsmöglichkeiten, z. B:
 - Schenkungen alle 10 Jahre
 - Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt
- Berechnung der voraussichtlichen überschlägigen Steuerlast
- Ermittlung des steuerlichen Wertes eines Grundstücks oder eines Betriebs
- Berechnung der Schenkungsteuer
- Erstellung der Schenkungsteuererklärung



unsere Leistung für Sie:

- Aufzeigen von Gestaltungsmöglichkeiten, z.B.:
 - Erbeinsetzung nach gewillkürter Quote
 - Vermächtnis, Teilungsanordnung, Schenkung auf den Todesfall und Vertrag zu Gunsten Dritter
- Ermittlung des steuerlichen Wertes eines Grundstücks oder eines Betriebs
- Durchführung einer Nachlassanalyse unter Berücksichtigung der Pflichtteilsrechte
- Berechnung des Zugewinnausgleichs und der steuerfreien Ausgleichsforderung
- Berechnung der voraussichtlichen Erbschaftsteuer
- Erstellung der Erbschaftsteuererklärung

Rund-um-Service



Ulrich Kalfass Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand Nagold

Wir bieten Ihnen kompetente Beratung über die Erbschaft- und Schenkungsteuer hinaus.

Gerne beraten wir Sie auch zu:

- ✓ Themen rund um die Einkommensteuererklärung
- ✓ Finanzierungsfragen und Investitionsentscheidungen
- ✓ private Finanz- und Vermögensplanung
- ✓ Vorbereitung und Durchführung von Bankgesprächen zur Kreditvergabe
- ✓ Fragen zur privaten oder betrieblichen Altersversorgung



Ulrich Kalfass Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand Nagold

Haben Sie noch Fragen? Sie sind an den Dienstleistungen
unserer Kanzlei interessiert?

Meine Mitarbeiter und ich stehen Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.



Wir unterstützen Sie gern!